



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Ordnung für das Department Sport & Gesundheit der  
Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität  
Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2003**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23280**



# Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

**Ordnung**

**für das**

**Department Sport & Gesundheit**

**der Fakultät für Naturwissenschaften**

**der Universität Paderborn**

**Vom 18. Dezember 2003**

19. Dezember 2003

**Nr. 27**  
Jahrgang 2003

## **Ordnung**

### **für das**

## **DEPARTMENT SPORT & GESUNDHEIT**

### **der Fakultät für Naturwissenschaften**

### **an der Universität Paderborn**

**vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Präambel	2
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Direktorium	3
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor des Direktoriums	5
§ 6 Departmentversammlung	6
§ 7 Wissenschaftliches Profil	6
§ 8 Studienangebot und akademische Abschlüsse	6
§ 9 Annahme, Inkrafttreten und Änderung	7

### **Präambel**

Das Department Sport & Gesundheit macht sich die Aufgabenschwerpunkte der Fakultät für Naturwissenschaft zu Eigen. Dem Schutz und der Förderung der Gesundheit des Menschen soll im Rahmen der Aufgabenschwerpunkte des Departments für Sport & Gesundheit eine besondere Bedeutung zukommen. Die beteiligten Fachgebiete werden Synergien nutzen, um:

- wissenschaftliche Grundlagen des geistigen und körperlichen Wohlbefindens des Menschen zu erarbeiten
- zukunftsorientierte Konzepte der Betreuung und Beratung zur Gesundheitsförderung und Verbraucherbildung zu entwickeln
- wissenschaftliche Partnerschaften für die Gesundheitswirtschaft und das Gesundheitswesen aufzubauen
- sich an der Entwicklung eines Kompetenzzentrums für Prävention in der Region zu beteiligen, das innovative Aus-, Fort- und Weiterbildung und Beratungs- bzw. Betreuungskonzepte zur Gesundheitsvorsorge/ -fürsorge und zum(r) Verbraucherschutz /-bildung sicherstellt.

Folgende Fakten begründen diese Ziele:

Sport, Freizeit und Gesundheit zählen zu den wachsenden Märkten. Insbesondere der Fitness- sowie der erlebnisorientierte Outdoor - Activity - Sektor expandieren stark. Auch das Feld der Gesundheitsvorsorge (Prävention) und -fürsorge, sowie der gesundheitliche Verbraucherschutz bzw. die gesundheitliche Verbraucherbildung entwickeln sich zunehmend zu starken neuen Wirtschaftszweigen. Der Sport- und Gesundheitssektor benötigen kompetentes Fachpersonal, das in der Lage ist, die immer komplexer werdenden Zusammenhänge zwischen Individuum und Umwelt- bzw. Lebensstilfaktoren in einer zunehmend informationsgeprägten Gesellschaft zu erkennen und für den Umgang mit dem Körper Sportangebote zielgruppenorientiert bereitzustellen. Darüber hinaus wächst der Bedarf an anwendungsbezogener Forschung im Bereich Sport, Ernährung, Freizeit und Gesundheit, und zwar aus einer sozialwissenschaftlichen wie auch medizinisch-naturwissenschaftlichen Perspektive.

## § 1 Rechtsstellung

Der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften hat gem. §29 Abs. 1 HG die Einrichtung der Departments für Chemie, für Physik und für Sport & Gesundheit als wissenschaftliche Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen.

Der Name des Departments lautet:

Department Sport & Gesundheit  
(Department Exercise & Health)

## § 2 Aufgaben

Dem Department Sport & Gesundheit obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung in seinen Fachgebieten Sportwissenschaft, Sportmedizin, Ernährung/Verbraucherbildung. Es nimmt seine Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät und in Übereinstimmung mit der Grundordnung der Universität wahr.

Das Department formuliert sein wissenschaftliches Profil, seine strukturellen Entwicklungen und Ziele und kann hierüber Vereinbarungen mit der Fakultät für Naturwissenschaften abschließen.

Das Department entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der von der Fakultät für Naturwissenschaften zugewiesenen Mittel.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder des Departments Sport & Gesundheit sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Universität Paderborn gem. §11 HG zählen:

- (1) die Vertreter oder Vertreterinnen der Fachgebiete des Departments, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sind.
- (2) die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu § 3 Abs.(1) angehören, aus den Mitteln des Departments finanziert werden oder dem Department zugeordnet worden sind.
- (3) die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Departments, soweit sie in der Fakultät für Naturwissenschaften wahlberechtigt sind .

## § 4 Direktorium

(1) Das Department wird durch ein Direktorium nach § 29 Abs. 3 HG geleitet.

(2) Es setzt sich nach §13 Abs. (2) HG zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 1 drei im Department tätigen Professorinnen oder Professoren, darunter das Mitglied des Dekanates aus dem Wahlbezirk 3 – Sport & Gesundheit
- 2 einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 3 einer oder einem Studierenden
- 4 einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter.

Die Stimmen der Vertreterinnen und der Vertreter gem. Nr.1 sind gem. §29 Abs. (3) HG mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

### (3) Wahl der Mitglieder des Direktoriums.

Die Mitglieder des Direktoriums werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät für Naturwissenschaften, die oder der dem Department Sport & Gesundheit angehört, ist kraft Amtes Mitglied des Direktoriums. Die weiteren zwei Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind Vertreterinnen oder Vertreter jeweils eines der nicht bereits durch das Dekanatsmitglied vertretenen Fachgebiete Sportwissenschaft, Sportmedizin und Ernährung/Verbraucherbildung.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Amtszeit der in Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre, die des in Absatz 2 Nr.3 genannten studentischen Mitglieds ein Jahr.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch das Direktorium vorbereitet und geleitet. Hierfür wird die Departmentversammlung bzw. die Versammlung der Studierenden einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 16 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Department 14 Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.Oktober des Wahljahres und endet am 30.September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vorzeitig aus, so ist dieses Amt von einem der Professorinnen oder Professoren des Gremiums wahrzunehmen. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Direktorium Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Direktoriumsmitglieds. Für Nachwahlen ist lediglich eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Gruppe einzuberufen.

(4) Das Direktorium tritt regelmäßig auf Einladung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors zusammen. Das Direktorium ist gemäß § 14 Abs.1 GO beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag des Vorsitzenden formell festzustellen.

(5) Das Direktorium berät und entscheidet über Angelegenheiten des Departments, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanates bzw. des Fakultätsrates oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zuständigkeiten des Direktoriums ergeben sich in den folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Forschungsinfrastruktur
- Vorschläge zu Studien- und Prüfungsordnungen
- die Sicherung, Organisation und Aktualisierung sowohl des Studien- und Lehrangebots als auch die Koordination der Studiengänge

- die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studierenden
- die Aufstellung eines Haushaltes, Mittelverwaltung und Mittelverteilung
- Raumangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Zielvereinbarungen zur Profilbildung mit dem Dekanat
- Koordination und Transfer zwischen den Professuren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gremienvertretung (Wahlordnungen bleiben unberührt)
- Organisation von Kolloquien
- Studien- und Studiengangsangelegenheiten
- Organisation und Abstimmung von Lehrveranstaltungen.

Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums, die dem Dekanat angezeigt wird. Das Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften wirkt gemäß § 27 Abs. 1 HG darauf hin, dass das Department Sport & Gesundheit die ihm übertragenen Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahrnimmt. Das Direktorium des Departments legt dem Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht in Abhängigkeit von Zielvereinbarungen und Schwerpunktsetzungen vor.

(6) Das Direktorium des Departments Sport & Gesundheit wird durch das Sekretariat unterstützt. Das Sekretariat im Department Sport & Gesundheit ist eine Stelle des Dekanates der Fakultät für Naturwissenschaften. Die Aufgabenbeschreibung des Sekretariats erfolgt durch das Direktorium des Departments in Abstimmung mit dem Dekanat der Fakultät.

#### **§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor des Direktoriums**

(1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Das Direktorium wählt ferner aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als Stellvertreterin oder Stellvertreter, die oder der bei Abwesenheit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors deren oder dessen Aufgaben übernimmt.

(2) Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Scheidet sie oder er vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit gemäß (1).

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Departments innerhalb der Fakultät und nach Außen;
2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
3. Ausführung bzw. Überwachung der Beschlüsse des Direktoriums in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der im Department tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
4. Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion für die nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordneten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist gegenüber dem Direktorium auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Departmentversammlung**

Die Departmentversammlung setzt sich zusammen aus den in §3 Abs. (1) und §3 Abs. (2) genannten Personen sowie fünf gewählten Mitgliedern der Studierenden gem. § 3 Abs. 3. Für die Wahlen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

Das Direktorium informiert die Departmentversammlung über ihre Arbeit und erfolgte Entwicklungen und stellt die zukünftigen Ziele zur Diskussion.

Die Departmentversammlung berät das Direktorium u. a. in Fragen von Studium und Lehre, wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen, inhaltlichen und strukturellen Entwicklungen und der Beantragung von Zielvereinbarungen mit dem Dekanat.

Sie wählt die Mitglieder des Direktoriums gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4. Näheres regelt die WahlO. Die Einberufung und Leitung einer Departmentversammlung erfolgt durch das Direktorium bzw. das geschäftsführende Direktoriumsmitglied mindestens einmal im Semester.

Jedes Mitglied der Departmentversammlung kann aus triftigem Grund beim Direktorium die Einberufung einer Departmentversammlung beantragen.

## **§ 7 Wissenschaftliches Profil**

Zur Profilbildung des Departments und der Fakultät bildet das Direktorium gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte. Diese sind Bestandteile der Zielvereinbarung.

## **§ 8 Studienangebot und akademische Abschlüsse**

### **(1) Studienangebote**

Das Department stellt die im LABG (NRW) aufgeführten lehramtsbezogenen Studiengänge in den Bereichen Sport & Gesundheit, sowie weitere berufsqualifizierende und wissenschaftsorientierte Studienabschlüsse bereit.

### **(2) Promotionen**

Innerhalb des Departments Sport & Gesundheit sind folgende Promotionen möglich:  
Dr. phil., Dr. rer. medic.

### **(3) Berufsfeldbezogene Qualifikationen**

Das Department ermöglicht berufsfeldbezogene Qualifikationen im Sinne von Weiter- und Fortbildung. Alle Angebote in den Bereichen Ausbildung und Lehre werden einer ständigen Revision unterzogen und weiterentwickelt.

## § 9 Annahme, Inkrafttreten und Änderung

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten finden die nach dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2004.

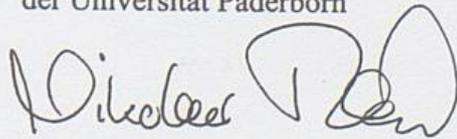
Diese Ordnung tritt am 5. Dezember 2002 in Kraft. Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 04. Dezember 2002.

Paderborn, den 18. Dezember 2003

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

An das  
Universitätsarchiv  
H 6 – 227

im Hause

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN